

### V o r l a g e

an den Rat der Stadt Helmstedt  
über den Verwaltungsausschuss  
über den Bau-, Umwelt- und Werksausschuss

#### **Stadtsanierung Helmstedt; Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Holzberg-St. Stephani“**

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit hat das Gebiet „Holzberg-St. Stephani“ in die Programmkomponente Städtebaulicher Denkmalschutz mit Schreiben vom 09.11.2009 aufgenommen.

Mit dem Beschluss über die Vorbereitenden Untersuchungen (V 172/09) wurden formal die Voraussetzungen für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes geschaffen.

Die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes mittels eines Satzungsbeschlusses ist nach Rücksprache mit der Regierungsvertretung Braunschweig eine notwendige Voraussetzung für den Abschluss von Modernisierungsverträgen mit Grundstückseigentümern. Da bereits erste Gespräche mit Eigentümern über konkrete Baumaßnahmen in dem Gebiet geführt wurden und zudem kassenmäßig verfügbare Gelder von der N-Bank aus dem Antrag 2009 zur Verfügung stehen, ist für eine zügige Umsetzung der Sanierung eine entsprechende Satzung zu beschließen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Holzberg-St. Stephani“ wird beschlossen (Anlage A). Der zeichnerischen Darstellung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes wird als Bestandteil der Satzung zugestimmt (Anlage B).

In Vertretung

(Junglas)

Anlagen

## **Satzung**

### **über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Holzberg – St. Stephani“ gem. § 142 Baugesetzbuch (BauGB)**

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt am \_\_\_\_\_ die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Inhalt der Satzung**

Zur Behebung der städtebaulichen Mißstände im Bereich des Gebietes „Holzberg – St. Stephani“ durch Sanierungsmaßnahmen wird das in § 2 näher bezeichnete Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB) festgelegt.

#### **§ 2**

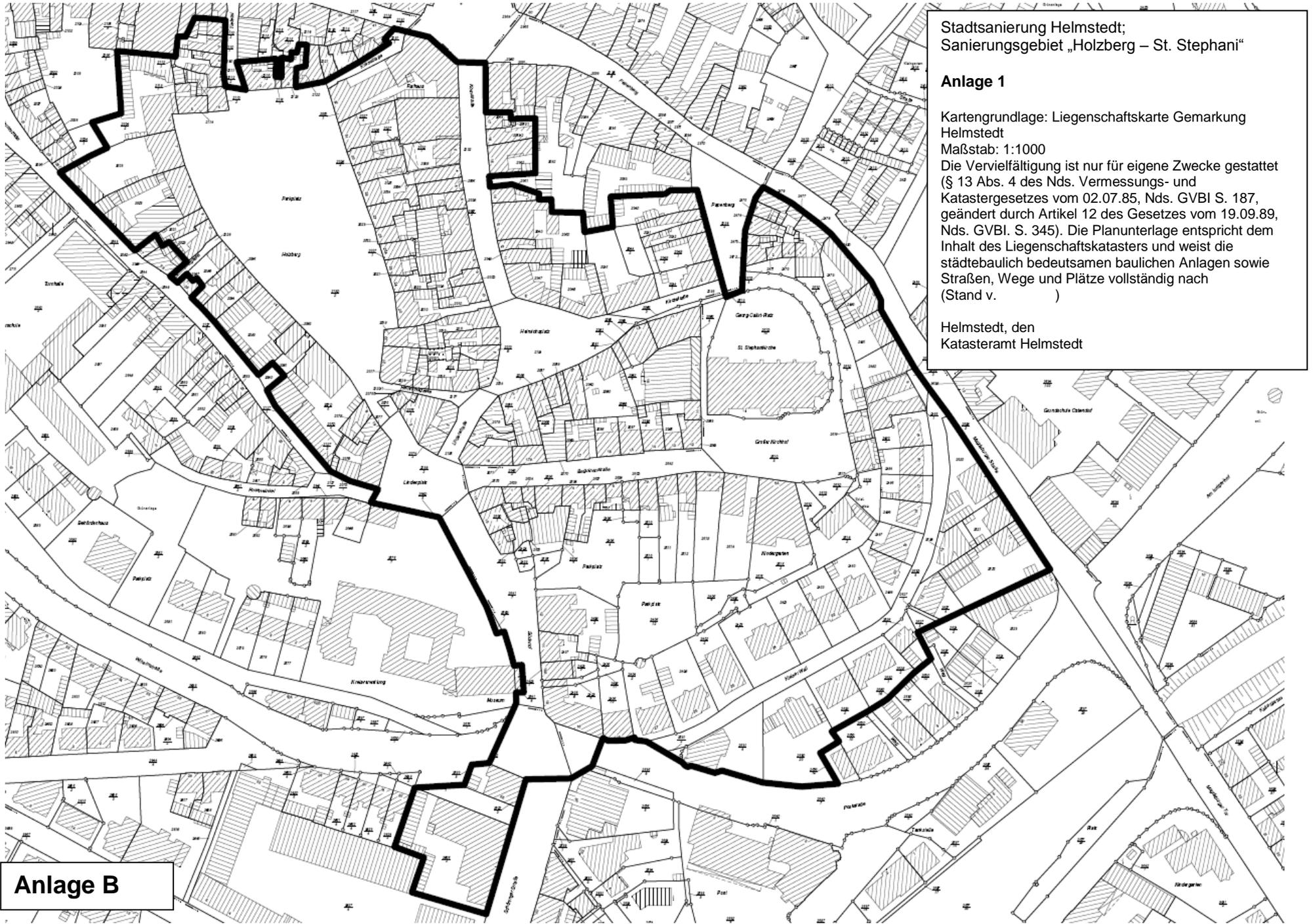
##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in einer Karte (Anlage 1: Stadtsanierung Helmstedt; Sanierungsgebiet „Holzberg – St. Stephani“) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 3**

##### **Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.



Stadtsanierung Helmstedt;  
Sanierungsgebiet „Holzberg – St. Stephani“

**Anlage 1**

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemarkung Helmstedt  
Maßstab: 1:1000  
Die Vervielfältigung ist nur für eigene Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Nds. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.85, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.89, Nds. GVBl. S. 345). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand v. )

Helmstedt, den  
Katasteramt Helmstedt

**Anlage B**